Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0468/V**

Eitorf, den 27.05.2011

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 11.07.2011

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion aus der Haushaltsrede 2011 auf Auflösung des Personalausschusses

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Begründung:

Es wird auf den in als **Anlage** beigefügten Antrag der CDU-Fraktion aus der Haushaltsrede 2011 verwiesen.
Der Entscheidung über die Auflösung eines Ausschusses muss folgende Information vorangestellt werden:
§ 58 Abs. 6 GO: „Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Abs. 5 zu wiederholen“.

Im Klartext bedeutet dies, dass die Verteilung der Ausschussvorsitze für die verbleibenden Ausschüsse neu vorzunehmen wäre. Herauszunehmen sind hierbei der Hauptausschuss, dessen Vorsitzender kraft Gesetzes der Bürgermeister ist und dessen Stellvertreter aus der Mitte des Ausschusses gewählt ist sowie der Wahlprüfungsausschuss, dessen Vorsitz ausdrücklich per Ratsbeschluss aus dem Zugriffsverfahren herausgenommen wurde und der im Grunde auch seine Arbeit eingestellt hat.

Nachfolgend nochmal die Informationen zur Verteilung der Ausschussvorsitze. Das Verfahren über die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze regelt § 58 Abs. 5 GO. Dieser lautet wie folgt:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der **Mitgliederzahlen der Fraktionen** durch 1,2,3 usw. ergeben. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei

gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. **Die Sätze 1-5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.**

Im Gegensatz zur Ausschussbesetzung gilt somit hier die tatsächliche Fraktionsstärke und nicht die am Sitzungstag abgegebene Stimmenzahl. Aus der o.g. Definition **„Mitgliederzahlen der Fraktionen**“ ergibt sich auch, dass die UWG insofern aus dem Entscheidungsprozess herausfällt, als der Vertreter als einzelnes Ratsmitglied keinen Fraktionsstatus hat. Allerdings kann sich das einzelne Ratsmitglied mit einer Fraktion zu diesem Zweck verbinden.

Würde der Personalausschuss aufgelöst, verblieben noch 8 zu vergebende Ausschussvorsitze.

Entgegen dem Verfahren bei der Ausschussbesetzung erfordert eine einvernehmliche Lösung keine einstimmige Annahme. Es ist ausreichend, wenn nicht mehr als ein Fünftel der Ratsmitglieder widersprechen (nicht mehr als 7 Gegenstimmen).

Zur Verdeutlichung nachfolgend ein Berechnungsbeispiel über die Reihenfolge der Zugriffe ohne denkbare Fraktionszusammenschlüsse.

Berechnung der Sitzverteilung nach d'Hondt bei 8 Ausschüssen										
Gesamt	**FDP**		**CDU**		**SPD**		**Grüne**		**BfE**	
37	**16**		**11**		**6**		**2**		**2**	
1	16,0000	***1***	11,0000	***2***	6,0000	***4***	2,0000		2,0000	
2	8,0000	***3***	5,5000	***5***	3,0000		1,0000		1,0000	
3	5,3333	***6***	3,6667	***8***	2,0000		0,6667		0,6667	
4	4,0000	***7***	2,7500		1,5000		0,5000		0,5000	
5	3,2000		2,2000		1,2000		0,4000		0,4000	
	4		**3**		**1**					

Demnach würden die Zugriffe in folgender Reihenfolge erfolgen:

1. FDP
2. CDU
3. FDP
4. SPD
5. CDU
6. FDP
7. FDP
8. CDU

Sollte dem Antrag auf Auflösung des Personalausschusses entsprochen werden, wird empfohlen, in der nachfolgenden Ratssitzung nach der Sommerpause

1. die Neuverteilung der Ausschussvorsitze vorzunehmen
2. eine Änderung der Zuständigkeitsordnung zu beschließen